

# Stirb langsam – aber still

**Kino** Ein Gesetz verbietet an Karfreitag die Vorführung bestimmter Filme – darunter Komödien mit Didi Hallervorden und Bud Spencer. Ist das zeitgemäß?

Um des sterbenden Heilands zu gedenken, nehmen Christen an Karfreitag allerhand auf sich. Philippinische Männer lassen sich freiwillig kreuzigen, in Mexiko gehören Geißelungen zur Tradition. Deutschland erhöht immerhin für einen Tag seinen Fischkonsum.

Weniger fromm ist ein Brauch, den der Agnostiker Martin Budich seit drei Jahren im Sozialen Zentrum in Bochum pflegt. An Karfreitag zeigt seine Initiative „Religionsfrei im Revier“ dort „Das Leben des Brian“. In dem Film von 1979 hängen ebenfalls Männer am Kreuz, doch pfeifen sie fröhlich und besingen die Schönheit des Lebens. Um die hundert Leute schauen immer zu, der Eintritt ist frei.

Was Budich tut, ist verboten. Denn die Jesus-Satire der britischen Truppe Monty Python zählt nicht nur zu den pointiertesten Komödien der Filmgeschichte, sondern auch zu den Werken, die an stillen Feiertagen nicht öffentlich vorgeführt werden dürfen. Dazu zählen, je nach Bundesland: Volkstrauertag, Buß- und Betttag, Totensonntag, Allerheiligen und Karfreitag. Diese Tage sind schützenswert, so sieht es das Grundgesetz. Nicht jedoch Budich.

Das Lieblingsthema des 65-Jährigen ist die aus seiner Sicht zu große Nähe von Kirche und Staat. Darauf will er mit seinem Karfreitagsritual aufmerksam machen. „Bisher klappt das ganz gut“, sagt er. Nach der „Brian“-Aufführung 2014 verhängte die Stadt Bochum ein Bußgeld von 300 Euro, Budich klagte vor dem Amtsgericht und wurde vorigen Dezember zur Zahlung von 100 Euro verurteilt. Die regionale Presse berichtete groß, Budich ging in Berufung. Sein eigentliches Ziel ist das Bundesverfassungsgericht.

In der kommenden Woche soll das Feiertagsgesetz auch den Landtag von Schleswig-Holstein beschäftigen. Die Kieler Abgeordneten wollen darüber beraten, ob das Verbot von Tanz, Zirkus, Messen, Märkten sowie bestimmten Filmen an stillen Feiertagen noch zeitgemäß ist. Oder ob nicht jeder für sich entscheiden sollte, wie traurig er sein mag.

Einige Länder haben ihre Feiertagsgesetze in den vergangenen Jahren bereits geändert, darunter Bremen und Baden-Württemberg. Auch das Bundesverfassungsgericht beschäftigt sich damit, weil der im fundamental katholischen Bayern ansässige „Bund für Geistesfreiheit“ geklagt hat.

Patrick Breyer plädiert für eine Reform des Gesetzes. Er sitzt für die Piraten im Kieler Landtag und hat das Thema schon vor Monaten für sich entdeckt. „Dass harmlose Filme im Jahr 2016 auf einer schwarzen Liste stehen, verschlägt mir den Atem“, sagt er. „Diese Zensur ist wirklichkeitsfremd.“

In den nächsten Tagen wollen die Piraten eine Übersicht ins Netz stellen. Sie umfasst rund 750 Filme, denen die Freiwillige Selbstkontrolle (FSK) von 1980 bis heute die Tauglichkeit für Karfreitag und Co. abgesprochen hat, weil sie „dem Charakter dieser Feiertage so sehr widersprechen,

dass eine Verletzung des religiösen und sittlichen Empfindens zu befürchten ist“.

Nun ist die FSK nicht irgendeine Klitsche, sondern ein Organ der deutschen Filmwirtschaft. Ihre Hauptzweck besteht darin, Altersfreigaben festzulegen. Die sind für Kinobetreiber bindend und können für jeden Film abgefragt werden, ebenso die Eignung für Feiertage. Eine Liste, wie die FSK sie nun auf Breyers Antrag hin erstellte, gab es bisher nicht. Sie legt die Absurdität der Beurteilungen offen.

Dass „Der Terminator“ mit Arnold Schwarzenegger als Kampfmaschine den Prüfern nicht geheuer war, mag noch halbwegs plausibel erscheinen, ähnlich Teil 13 des schlüpfrigen „Schulmädchen-Reports“. Aber auch den harmlosen Haudrauf Bud Spencer erteilte der Bann der stillen Tage – wegen zweier ausgedehnter Prügelszenen in „Vier Fäuste gegen Rio“, wie FSK-Sprecher Stefan Linz erläutert.

„Louis, der Schürzenjäger“ mit dem französischen Zappelphilipp Louis de Funès wiederum erschien den Hütern der Moral zu klamaukig und turbulent, ebenso die Hallervorden-Klamotte „Didi und die Rache der Enterbten“. Selbst die Fernwehschnulze „Freddy, die Gitarre und das Meer“ von 1959, in der eine adrette Dame und ein blinder Passagier vorkommen, gilt als anstößig. An der Brutalität mancher Thriller stören sich die Prüfer seltsamerweise nicht. „Stirb langsam“ mit Bruce Willis geht als einwandfrei karfreitagstauglich durch.

Eine Erklärung sind die schwammigen Kriterien der FSK. Darstellung von Gewalt allein reiche nicht aus, um eine Feiertagsfreigabe zu verwehren, sagt Sprecher Linz. Vielmehr beäuge man, ob dabei auch Religionen verunglimpft oder fragwürdige ethische Werte vermittelt würden, etwa die Befürwortung der Todesstrafe.

Die Witzetoleranz der Prüfer ist mit den Jahren gestiegen, Verbote wegen übermäßigen Ulks sind inzwischen selten. In vielen Fällen würde heute vermutlich anders entschieden werden, so Linz. Doch Urteile der FSK haben Bestand, auch wenn sie nach alten Zeiten miefen. Revidiert werden sie nur nach erneuter Prüfung. Die aber erfolgt nur auf Antrag und ist frühestens alle zehn Jahre möglich. Der Heinz-Rühmann-Klassiker „Die Feuerzangenbowle“ von 1944 etwa wurde erst bei der Wiedervorlage 1980 als akzeptabel eingestuft.

Es kam auch schon vor, dass Rechte-Inhaber sich gar nicht um eine Freigabe bemühten. Etwa weil ein Film ursprünglich nicht fürs Kino, sondern nur für Fernsehen oder Video gedacht war, wo die Vorschriften nicht greifen. So wie bei jenem Werk von 1975, das von einem Waisenkind erzählt, welches seinem gütigen Großvater weggenommen wird. Der Zeichentrickfilm „Heidi in den Bergen“ steht bis heute auf dem Feiertags-Index. Alexander Kühn



Szene aus „Das Leben des Brian“: Bußgeld von 300 Euro